

Verordnung über die Schuldienste

vom 21. Dezember 1999^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 9 Absätze 1a und c sowie 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ¹,
auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹ Schuldienste im Sinn dieser Verordnung sind die schul- und kinderpsychologischen (im Folgenden: schulpsychologischen Dienste) und die pädagogisch-therapeutischen Dienste.

² Die pädagogisch-therapeutischen Dienste umfassen die logopädischen Dienste, die Therapiestellen für psychomotorische Störungen und die Schulsozialarbeit. ²

Absatz 3 ²

§ 2 ³ *Schuldienstkreise und Schuldienststandorte*

¹ Der Regierungsrat legt für die einzelnen schulpsychologischen und logopädischen Dienste sowie für die Therapiestellen für psychomotorische Störungen die Schuldienstkreise und die Schuldienststandorte fest.

² Die Standortgemeinden der Schulen der Sekundarstufe I bilden die Schuldienstkreise für die Schulsozialarbeit.

§ 3 ⁴ *Richtwerte für Stellenerrichtung*

Für die Errichtung einer vollamtlichen Schuldienststelle gelten folgende Richtzahlen:

- Schulpsychologischer Dienst: 1500 Lernende des Kindergartens und der Regel- und Kleinklassen der Primarstufe,
- Logopädischer Dienst: 750 Lernende des Kindergartens und der Regel- und Kleinklassen der Primarstufe,
- Psychomotorische Therapiestelle: 1500 Lernende des Kindergartens und der Regel- und Kleinklassen der Primarstufe,

– Schulsozialarbeit: 750 Lernende der Regel- und Kleinklassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

§ 4 ⁵ *Massnahmen*

¹ Die therapeutischen Massnahmen haben sich nach den ausgewiesenen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu richten. Die zuständigen Instanzen tragen Sorge dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen die notwendige Therapie und Förderung erhalten.

² Ambulante therapeutische Massnahmen sind befristete Massnahmen.

³ Die Logopädie und die psychomotorische Therapie sind zusätzliche Leistungen zum ordentlichen Unterricht an den Regel- und Kleinklassen. ⁶

⁴ Für ambulante therapeutische Massnahmen, die gemäss dieser Verordnung durchgeführt werden, dürfen die zuständigen Schuldienste von den Erziehungsberechtigten keine Beiträge erheben.

§ 5 *Fachpersonen*

¹ Fachpersonen sind Schulpsychologinnen und -psychologen, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten. ⁷

² Die Anstellung als Fachperson setzt einen anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen entsprechenden Hochschulabschluss voraus.

§ 6 *Abklärungen, Beratungen und Behandlungen*

¹ Lehrpersonen achten auf Lern-, Leistungs-, Verhaltens-, Sprach- und psychomotorische Störungen von Lernenden und teilen ihre Feststellungen den Erziehungsberechtigten und den Fachpersonen mit.

² Die Fachpersonen klären je nach ihrem Aufgabenbereich Entwicklungs-, Lern-, Leistungs-, Verhaltens-, Sprach- oder psychomotorische Störungen von Kindern und Jugendlichen ab. ⁸

³ Sie leiten die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit diesen Störungen an und beraten die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen. ⁸

§ 7 ⁹ *Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen*

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Schuldiensten direkt, die Lehrpersonen die Lernenden nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

² Die Schulleitung oder die Dienststelle Volksschulbildung können Abklärungen, Beratungen und Behandlungen bei den Schuldiensten nach Anhören der Erziehungsberechtigten anordnen.

§ 8 ¹⁰ *Aufsicht*

Die fachliche und administrative Aufsicht über die Schuldienste der Gemeinden ist Sache der zuständigen Schulpflegen. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur Klärung von Fachfragen beigezogen werden.

II. Schuldienste

1. Schulpsychologische Dienste

§ 9 *Organisation*

¹ Die schulpsychologischen Dienste der Gemeinden sind zuständig für Lernende, welche die Volksschule und die Sonderschulen der Gemeinden besuchen.

² Zuständig für die schulpsychologischen Aufgaben des Kantons ist die Dienststelle Volksschulbildung. ¹¹

³ Die Schulpsychologinnen und -psychologen bilden eine Konferenz, die von der Dienststelle Volksschulbildung einberufen und geleitet wird. ¹¹

§ 10 *Aufgaben der schulpsychologischen Dienste*

Die schulpsychologischen Dienste

- a. beraten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende und Schulbehörden bei erzieherischen, psychischen und schulischen Problemen von Lernenden,
- b. klären Schuleignung, Kleinklassen- oder Sonderschulbedürftigkeit, Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen bei Lernenden ab und empfehlen oder beantragen geeignete Massnahmen,
- c. führen Potenzialanalysen zur kognitiven und zur sozial-emotionalen Entwicklung durch,
- d. behandeln Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen von Lernenden,
- e. informieren Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörden über schulpsychologische Probleme von Lernenden,

Unterabsatz f ¹²

- g. führen Klasseninterventionen durch,
- h. arbeiten mit den Aufsichtsorganen, den Schulleitungen, den andern Schuldiensten, mit Beratungsstellen und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst zusammen.

2. Logopädische Dienste

§ 11 *Organisation*

¹ Die logopädischen Dienste der Gemeinden sind zuständig für Kinder im Vorschulalter und Lernende der

Volksschule.

² Zuständig für die logopädischen Aufgaben des Kantons ist die Dienststelle Volksschulbildung ¹³.

³ Die Logopädinnen und Logopäden bilden eine Konferenz, die der Arbeitskoordination und der fachlichen Information dient. Sie wird von der Dienststelle Volksschulbildung ¹³ einberufen und geleitet.

§ 12 *Logopädische Dienste der Gemeinden*

¹ Die logopädischen Dienste der Gemeinden sind zuständig für die Erfassung, Abklärung, Beratung und Therapie. Sie

- a. erfassen Kommunikationsstörungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie Rechenstörungen, sofern diese in Zusammenhang mit der gesprochenen Sprache stehen, ferner Störungen der Stimme und der Stimmresonanz, klären sie ab und beurteilen und behandeln sie,
- b. beraten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Fach- und Bezugspersonen,
- c. leisten Präventionsarbeit.

² Sie arbeiten mit den übrigen Schuldiensten, mit den Kinderärztinnen und -ärzten und den Klassenlehrpersonen der zu behandelnden Lernenden zusammen.

§ 13 *Aufgaben des Amtes für Volksschulbildung*

Die Dienststelle Volksschulbildung fördert und koordiniert die Logopädie im Kanton Luzern. Sie

- a. bearbeitet alle Fragen der Logopädie auf kantonaler Ebene,
- b. unterstützt die Behörden, die Schulleitungen und die Lehrpersonen im Bereich der Logopädie.

3. Therapiestellen für psychomotorische Störungen

§ 14 *Organisation*

¹ Die kommunalen Therapiestellen für psychomotorische Störungen sind zuständig für Kinder im Vorschulalter und für Lernende, welche die Volksschule besuchen.

² Zuständig für die mit den Therapiestellen für psychomotorische Störungen zusammenhängenden kantonalen Aufgaben ist die Dienststelle Volksschulbildung.

³ Die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten bilden eine Konferenz, die der Arbeitskoordination und der fachlichen Information dient. Sie wird von der Dienststelle Volksschulbildung einberufen und geleitet.

§ 15 *Aufgaben der kommunalen Therapiestellen für psychomotorische Störungen*

¹ Die kommunalen Therapiestellen für psychomotorische Störungen

- a. erfassen psychomotorische Auffälligkeiten, klären sie ab und beurteilen sie,
- b. behandeln psychomotorische Störungen,
- c. beraten Erziehungsberechtigte, schulische Bezugspersonen sowie andere Fachpersonen.

² Sie arbeiten mit den übrigen Schuldiensten, mit Kinderärztinnen und -ärzten und den Klassenlehrpersonen der zu behandelnden Lernenden zusammen.

§ 16 *Aufgaben des Amtes für Volksschulbildung*

Die Dienststelle Volksschulbildung fördert und koordiniert innerhalb des Kantons die Therapie von psychomotorischen Störungen. Sie

- a. bearbeitet alle Fragen der Therapie von psychomotorischen Störungen auf kantonaler Ebene,
- b. unterstützt die Behörden, die Schulleitungen und die Lehrpersonen bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit der Therapie von psychomotorischen Störungen stehen.

4. Schulsozialarbeit ¹⁴

§ 16a ¹⁵ *Organisation*

¹ Die Standortgemeinden der Schulen der Sekundarstufe I gewähren den Lernenden den Zugang zur Schulsozialarbeit oder zu einem gleichwertigen Angebot. Die Gemeinden können bei dem Schulkreis der Sekundarstufe I, dem sie angeschlossen sind, bei Bedarf gegen entsprechende Entschädigung Leistungen für ihre Lernenden der Primarstufe beziehen.

² Zuständig für die mit der Schulsozialarbeit zusammenhängenden kantonalen Aufgaben ist die Dienststelle Volksschulbildung.

³ Die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter bilden eine Konferenz, die der Arbeitskoordination und der fachlichen Information dient. Sie wird von der Dienststelle Volksschulbildung einberufen und geleitet.

§ 16b ¹⁶ *Aufgaben der Schulsozialarbeit*

¹ Die Schulsozialarbeit

- a. unterstützt Lernende, Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigte,
- b. wirkt bei Präventionsprojekten mit,
- c. arbeitet mit und in schwierigen Klassen,
- d. berät bei Konflikten in der Schule.

² Sie arbeitet mit den übrigen Schuldiensten der Gemeinden, den Schulleitungen und weiteren Fachpersonen zusammen.

§ 16c ¹⁷ *Aufgaben der Dienststelle Volksschulbildung*

Die Dienststelle Volksschulbildung fördert und koordiniert die Schulsozialarbeit innerhalb des Kantons. Sie

- a. bearbeitet alle Fragen der Schulsozialarbeit auf kantonaler Ebene,
- b. unterstützt die Behörden und die Schulleitungen bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit.

§ 16d ¹⁸

III. Kosten der Schuldienste der Gemeinden ¹⁹

§ 17 *Kostentragung*

¹ Die Betriebskosten der Schuldienste werden von der jeweiligen Trägerschaft getragen, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

² Gemeinden, die ihre Schuldienste gemeinsam führen, tragen die Kosten unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen und von Absatz 3 im Verhältnis der Zahl der Lernenden der einzelnen Gemeinden. ²⁰

Absatz 3 ²¹

§ 18 ²² *Kantonsbeiträge*

¹ In den vom Kanton gestützt auf § 62 des Gesetzes über die Volksschulbildung ²³ gewährten Staatsbeiträgen an die Volksschulen sind die Beiträge an die Schuldienste mit Ausnahme der Schulsozialarbeit enthalten.

² Für die Schulsozialarbeit werden den Standortgemeinden so lange separate Betriebsbeiträge im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel ausgerichtet, bis diese Kosten in die Normkosten eingerechnet werden können.

§ 19 *Tarifverträge mit privaten Institutionen*

Mit privaten Institutionen, die mit Bewilligung des Bildungs- und Kulturdepartementes ²⁴ an Stelle von Kanton und Gemeinden Aufgaben von Schuldiensten übernehmen, schliesst die Dienststelle Volksschulbildung einen Tarifvertrag ab, in dem die Entschädigungshöhe nach den rechtlichen Ansätzen und die Entschädigungsart geregelt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung ²⁵ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²⁶ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

- a. Die §§ 1–24 und die §§ 37–40 der Verordnung über die Schuldienste vom 22. Dezember 1992 ²⁷ werden auf den 1. Januar 2000 aufgehoben.
- b. Die §§ 33 und 36 der Verordnung über die Schuldienste ²⁷ werden auf den 1. August 2000 aufgehoben.
- c. Die §§ 34 und 35 der Verordnung über die Schuldienste ²⁷ werden auf den 1. Januar 2001 aufgehoben.

§ 22 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die §§ 1–16 sowie die §§ 19–22 am 1. Januar 2000,
- b. § 17 am 1. August 2000 und
- c. § 18 am 1. Januar 2001.

² Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 1999 392

¹ SRL Nr. 400a

² Gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 aufgehoben.

³ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 527).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

⁸ Gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 527), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹² Aufgehoben durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹³ Gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501), wurde in den §§ 11, 13, 14, 16 und 19 die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

²⁰ Gemäss Änderung vom 19. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 527), wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 3 eingefügt.

²¹ Aufgehoben durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

²² Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 501).

²³ SRL Nr. 400a

²⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Bildungsdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

²⁵ SRL Nr. 400a

²⁶ SRL Nr. 40

²⁷ G 1993 71 (SRL Nr. 549)

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999 (G 1999 392)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	19. 11. 02	—	G 2002 527	§§ 1–8, Titel vor § 17, §§ 17, 18 Titel vor § 16a, §§ 16a–d	geändert eingefügt
2.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 501	§ 16d §§ 1–5, 7–10, Titel vor § 16a, §§ 16a–16c, Titel vor § 17, §§ 17, 18	aufgehoben geändert